

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00319 vom 30. Juli 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00319

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00319 du 30 juillet 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00319 del 30 luglio 2008

Regeste

Sozialhilfe | Einhaltung der Rekursfrist (Sozialhilfe) Die Rekursfrist beträgt 30 Tage (E. 2.1), und der Rekurs wurde erst nach Ablauf der Frist eingereicht. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten gilt der Friststillstand während der Gerichtsferien nicht im Rekursverfahren. Ausserdem kennt der Kantons Zürich - anders als der Bund - keine Gerichtsferien über die Osterfeiertage (E. 2.2). Die versäumte Frist kann nicht wiederhergestellt werden. Es gehört zu den grundlegenden Pflichten eines Verfahrensbeteiligten, sich über die Fristberechnung rechtzeitig zu informieren (E. 2.3). Abweisung der Beschwerde (E. 3).

Erwägungen

E. 3

Abteilung VB.2008.00319 Entscheid des Einzelrichters vom 30. Juli 2008 Mitwirkend: Verwaltungsrichter Jürg Bosshart, Gerichtssekretär Felix Helg. In Sachen A, Beschwerdeführer, gegen Stadt Zürich, Beschwerdegegnerin, betreffend Sozialhilfe, hat sich ergeben: I. A. A bezog von 2001 bis 2005 (mit einem Unterbruch) Sozialhilfeleistungen von der Stadt Zürich. Anschliessend erstellte das Quartierteam S am 9. April 2006 eine Schlussrechnung, welche ungedeckte Auslagen ergab. Gegen diese Schlussrechnung erhob A Einsprache bei der Einspracheinstanz und Geschäftsprüfungskommission der Sozialbehörde der Stadt Zürich. Aufgrund einer rückwirkenden Erhöhung von Sozialversicherungsleistungen wurde am 18. Dezember 2006 eine zweite Schlussrechnung erstellt, welche für einen Teil der Dauer des Bezugs von Sozialhilfeleistungen einen Überschuss zugunsten von A von Fr. 1'362.95 ergab. Trotz Einwänden von A gegen diese Schlussrechnung gelangte der Betrag im Februar 2007 zur Auszahlung an ihn. B. Im Einspracheverfahren, dem beide Schlussrechnungen zugrunde gelegt wurden, nahm die Einspracheinstanz eine umfassende Prüfung der Einnahmen und Ausgaben vor. Sie gelangte zum Schluss, dass die Überweisung von Fr. 1'362.95 an A zu Unrecht erfolgt sei, und zeigte ihm mit Schreiben vom 27. November 2007 an, dass sie einen Entscheid zu Ungunsten von ihm in Erwägung ziehen und den Betrag zurückfordern werde. Am 26. Februar 2008 fasste die Einspracheinstanz einen entsprechenden Beschluss. Sie wies die Einsprache ab, soweit sie darauf eintrat, und verpflichtete A zur Rückerstattung von Fr. 1'362.95. II. A erhob am 11. April 2008 beim Bezirksrat Zürich Rekurs gegen den Beschluss der Einspracheinstanz. Der Bezirksrat trat am 29. Mai 2008 infolge verspäteter Rekurseinreichung nicht auf den Rekurs ein. III. Am 4. Juli 2008 reichte A Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein. Er verlangte eine "Überprüfung des Verfahrens". Das Gericht zog mit Präsidialverfügung vom 11. Juli 2008 die Akten bei (Prot. S. 2). Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.